

Satzung des Schulfördervereins

Beschlossen am 19.10.2022 durch die Mitgliederversammlung.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Jean-François-Boch-Schule Merzig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merzig und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und hat den Zweck, das Berufsbildungszentrum Merzig in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Diesem Zweck soll in erster Linie dienen:

- die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, der multimedialen Ausstattung und der Bibliotheksausstattung, soweit sie vom Träger der Schule nicht angeschafft werden können,
- die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,

- die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung angestrebt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Datenschutzerklärung

Zur Umsetzung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beschließt und veröffentlicht der Verein eine Datenschutzerklärung.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Jean-François-Boch-Schule Merzig verbunden fühlt und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt:

- falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- falls das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§6 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 12 €.

2. Über die Anpassung des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Der Schriftform genügt auch die Übersendung der Einladung per E-Mail oder Fax. Die Schreiben sind an die zuletzt bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten und gelten spätestens mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Durchführung einer Hybridveranstaltung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet darüber, wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder entsprechend informiert. Findet eine virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung statt, werden den Mitgliedern spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung elektronisch die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahlen zum Vorstand,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Auch insoweit genügt die Übersendung per E-Mail oder Fax. Über die Ergänzungen sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem stellvertretenden Vorsitzenden als stellvertretenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
8. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und gestaltet im Rahmen der Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden (bis maximal Drei),
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bildet sich durch die Mitglieder a) bis c). Der gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten für Umlaufbeschlüsse im Vorstand die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§8 Abs. 1).
4. Neben den übertragenden Aufgaben in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.

§10 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ein schriftlicher Bericht der Kassenprüfer muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung

Der Verein kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Merzig-Wadern, der es ausschließlich für Zwecke der Jean-François-Boch-Schule Merzig zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.